Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Deutscher Verband Unabhängiger
Prüflaboratorien e.V.
Kronenstr. 71
10117 Berlin

per E-Mail

Name
Dr. Martin Hicke
Telefon
+49 (89) 540233-550
Telefax

E-Mail
Martin.Hicke@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen G55-G8361.11-2020/28-10	München, 02.04.2020
Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	

Anfragen von Wasserversorgern und Untersuchungsstellen zu Ausnahmeregelungen beim Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.03.2020 zu Vollzugsfragen der TrinkwV während der Corona-Pandemie an das (frühere, jetzt Thüringen) LAUG-Vorsitzland Schleswig-Holstein, darf ich Ihnen zur Information unsere nachfolgenden Hinweise übermitteln, die inhaltsgleich an die bayerischen Gesundheitsämter übersandt wurden. Diese betreffen auch Untersuchungsstellen. Eine Weiterleitung an Ihre bayerischen Mitglieder würden wir begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hicke
Ministerialrat

Anfragen von Wasserversorgern und Untersuchungsstellen zu Ausnahmeregelungen beim Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Bayern

Zu den Anfragen von Wasserversorgern und Untersuchungsstellen zur Notwendigkeit von etwaigen Ausnahmeregelungen beim Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) im Kontext der Corona-Pandemie teilen wir Folgendes mit:

- Es werden für den Vollzug der TrinkwV während der Corona-Pandemie derzeit keine abweichenden rechtlichen oder technischen Vorgaben seitens des Bundes, des UBA oder der Obersten Landesbehörden benötigt.

- Erforderlich ist ggf. die Kommunikation folgender Prinzipien:
    - Alle bestehenden Regelungen bezüglich Trinkwasseruntersuchungen sind von den Betreibern und Untersuchungsstellen ebenso wie von den Vollzugsbehörden zu befolgen, solange dies faktisch im Einzelfall möglich ist.
    - Ist dies nicht mehr möglich, sind notwendige Einschränkungen nach Gefährdungsgrad und abgestimmt auf den Einzelfall zu priorisieren.
    - Die Gründe für unvermeidbare Abweichungen von den Vorgaben der TrinkwV sind zu dokumentieren.
    - Wenn die in der Dokumentation angeführten Gründe nachvollziehbar und gerechtfertigt erscheinen, kann eine Sanktionierung seitens der Vollzugsbehörden unterbleiben.
    - Sind die Vollzugsbehörden selbst nicht mehr in der Lage ihre rechtlichen Pflichten vollumfänglich zu erfüllen, sollte dies ebenfalls mit Begründung dokumentiert werden.
    - Für den Umfang der Begründung gilt: dem Einzelfall angepasst so kurz wie möglich, so ausführlich wie nötig.

<u>Ergänzende Hinweise:</u>

- Das in diesem Zusammenhang häufig zitierte Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) und die BSI-KritisV sind im aktuellen Fall für die Fragestellung der Einhaltung und des Vollzugs der TrinkwV kaum relevant. Die gemäß BSIG von bestimmten Betreibern zu gewährleistende IT-Sicherheit der Anlagen ist hiervon unabhängig. Nur die

wenigsten Trinkwasserversorgungsanlagen in Bayern erreichen den in der BSI-KritisV festgelegten Schwellenwert.

- Alle Trinkwasserversorgungslagen, einschließlich der zugehörigen externen Dienstleister (zugelassene Untersuchungsstellen) werden in Bayern als kritische Infrastruktur (im allg. Wortsinn und im Sinne der Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Kinder in Schulen vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65) angesehen. Für Hausinstallationen gilt dies entsprechend. Ohne Wasser keine Hygiene.

- Hiermit sind jedoch weder für die Betreiber und Dienstleister, noch für die Vollzugsbehörden Rechtsfolgen für den Vollzug verbunden. Diese Bewertung dient vielmehr ggf. der Priorisierung staatlicher Maßnahmen.